Nr. 241 Bekanntmachung der Entschließung des Schiffssicherheitsausschusses MSC.286(86) "Empfehlungen für Gefahrgut-Sicherheitsdatenblätter (MSDS) für Ölladung und Ölkraftstoff nach Anlage 1 zu MARPOL"

Hamburg, den 16. November 2011 Az.: 11-3-0

Durch die Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr wird hiermit die Entschließung des Schiffssicherheitsausschusses MSC.286(86), "Empfehlungen für Gefahrgut-Sicherheitsdatenblätter (MSDS) für Ölladung und Ölkraftstoff nach Anlage 1 zu MARPOL", in deutscher Sprache amtlich bekannt gemacht.

Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft Dienststelle Schiffssicherheit U. Schmidt Dienststellenleiter

ENTSCHLIESSUNG MSC.286(86) (angenommen am 5. Juni 2009)

EMPFEHLUNGEN FÜR GEFAHRGUT-SICHERHEITS-DATENBLÄTTER (MSDS) FÜR ÖLLADUNG UND ÖLKRAFTSTOFF NACH ANLAGE 1 ZU MARPOL

DER SCHIFFSSICHERHEITSAUSSCHUSS,

UNTER HINWEIS AUF Artikel 28 Buchstabe b des Übereinkommens über die Internationale Seeschifffahrts-Organisation betreffend die Aufgaben des Ausschusses,

SOWIE UNTER HINWEIS DARAUF, dass er auf seiner sechsundsiebzigsten Tagung die Empfehlung zur Verwendung eines Standardformats für die durch Kapitel 16 des Internationalen Codes für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut (IBC Code) vorgeschriebenen Ladungsunterlagen genehmigt hat,

DES WEITEREN UNTER HINWEIS DARAUF, dass er auf seiner siebenundsiebzigsten Tagung die Empfehlungen für Gefahrgut-Sicherheitsdatenblätter für Ladungen und Schiffskraftstoffe nach Anlage 1 zu MARPOL (MSC.150(77)) beschlossen hat,

IM HINBLICK DARAUF, dass er auf seiner dreiundachtzigsten Tagung mittels der Entschließung MSC.239(83) Änderungen der SOLAS-Regel VI/5-1 beschlossen hat, die die Bereitstellung von Gefahrgut-Sicherheitsdatenblättern (MSDS) vor dem Laden von Ladungsarten nach Anlage I zu MARPOL als Massengut und Ölkraftstoff obligatorisch macht,

IN ANERKENNUNG der Wichtigkeit, Seeleuten klare, kurz gefasste und genaue Informationen über die gesundheitlichen und die umweltrelevanten Auswirkungen von an Bord von Tankschiffen beförderten Giftstoffen zur Verfügung zu stellen,

SOWIE IN ANERKENNUNG der Notwendigkeit, ein gemeinsames Verständnis für eine eindeutige Implementierung der SOLAS-Regel VI/5-1 sicherzustellen,

NACH PRÜFUNG der vom Unterausschuss für flüssige Massengüter und Gase auf seiner dreizehnten Tagung ausgesprochenen Empfehlung,

1. BESCHLIESST:

- .1 die in Anlage 1 zur vorliegenden Entschließung dargelegten Empfehlungen für Gefahrgut-Sicherheitsdatenblätter (MSDS) zur Verwendung im Seeverkehr, die den besonderen Erfordernissen der Seeverkehrswirtschaft entsprechen und Informationen zur Sicherheit, zur Handhabung und zum Umweltschutz enthalten, die einem Schiff vor seiner Beladung mit Ölsorten nach Anlage 1 zu MARPOL als Massengutladung und vor dem Bunkern von Ölkraftstoff zu liefern sind; und
- .2 die in der Anlage 2 der vorliegenden Entschließung dargelegten Richtlinien zur Erstellung von Gefahrgut-Sicherheitsdatenblättern (MSDS) für die als Massengutladung gefahrenen Ölsorten und für Ölkraftstoff nach Anlage 1 zu MARPOL;
- FORDERT Regierungen AUF, die Lieferung und Mitführung der Gefahrgut-Sicherheitsdatenblätter (MSDS) für die als Massengutladung gefahrenen Ölsorten und für Ölkraftstoff nach Anlage 1 zu MARPOL ab dem 1. Juli 2009 sicherzustellen;
- FORDERT Regierungen DES WEITEREN AUF, ihre Bediensteten für die Hafenstaatkontrolle anzuweisen, Gefahrgut-Sicherheitsdatenblätter (MSDS), die den mit dieser Entschließung beschlossenen Empfehlungen entsprechen, statt den mit Entschließung MSC.150(77) beschlossenen Empfehlungen, ab dem 1. Juli 2009 zu akzeptieren; und
- HEBT Entschließung MSC.150(77) ab dem 1. Juli 2009 AUF.

ANLAGE 1

EMPFEHLUNGEN FÜR GEFAHRGUT-SICHERHEITSDATENBLÄTTER (MSDS) ZUR VERWENDUNG IM
SEEVERKEHR, DIE DEN BESONDEREN ERFORDERNISSEN DER SEEVERKEHRSWIRTSCHAFT
ENTSPRECHEN UND INFORMATIONEN ZUR
SICHERHEIT, ZUR HANDHABUNG UND ZUM UMWELTSCHUTZ ENTHALTEN, DIE EINEM SCHIFF
VOR SEINER BELADUNG MIT ÖLSORTEN NACH
ANLAGE I ZU MARPOL ALS MASSENGUTLADUNG
UND VOR DEM BUNKERN VON ÖLKRAFTSTOFF
ZU LIEFERN SIND

Ab- schnitt	Titel	Inhalt
1	Kennzeichnung des Stoffes oder der Mischung und des Lieferers	 Name der Klasse – siehe Hin- weise in Anlage 2 für Ladungen von Ölsorten nach Anlage I zu MARPOL und für Ölkraftstoffe.
		Name der Stoffe.
		Handelsname der Stoffe.

Ab-

7

9

10

11

schnitt 6

Titel

Maßnahmen bei

unbeabsichtigter

Handhabung und

Lagerung

Expositions-

begrenzung/

persönliche

Physikalische

Stabilität und

Angaben zur

Toxikologie

Reaktivität

und chemische Eigenschaften

Schutzausrüstung

Freisetzung

Inhalt

Umwelt.

Handhabung.

maßnahmen.

rüstung.

Unverträglichkeiten.

• Persönliche Vorsichtsmaßnah-

men, Schutzausrüstung und

• Verfahren und Materialien zur Eindämmung und Reinigung.

• Vorkehrungen für die sichere

• Bedingungen für die sichere Lagerung, einschließlich möglicher

· Kontrollparameter (z. B. beruf-

liche Belastungsbegrenzung).

• Geeignete technische Vorsichts-

• Individuelle Schutzmaßnahmen, wie z.B. persönliche Schutzaus-

• Siehe Richtlinien in Anlage 2.

• Chemische Stabilität.

Reaktionen.

• Möglichkeit gefährlicher

• Bedingungen, die zu meiden sind (z.B. statische Entladung).

• Kurze, aber vollständige und

verständliche Beschreibung der verschiedenen toxikologischen (gesundheitlichen) Auswirkungen und der verfügbaren Daten zur Identifizierung dieser Auswirkungen, einschließlich: O Information über die mög-

Verfahren für den Notfall. • Vorsichtsmaßnahmen für die

Ab- schnitt	Titel	Inhalt
		Beschreibung auf Konnossement, Bunkerlieferbescheinigung oder sonstigem Lieferdokument. • Sonstige Möglichkeiten der Kennzeichnung
		Angaben des Lieferers (Name, Adresse, Telefonnummer usw.).
		Notrufnummer.
2	Risikokenn- zeichnung	Klassifizierung des Stoffes/der Mischung nach GHS1* und eventuelle regionale Angaben. Sonstige Risiken, die keine Klassifizierung nach sich ziehen (z. B. Schwefelwasserstoff) oder die nicht unter das GHS fallen. Siehe Richtlinien in Anlage 2.
3	Zusammenset- zung/Angaben zu den Inhaltsstoffen	 Üblicher Name, Synonyme usw. Verunreinigungen und stabilisierende Zusätze, die selbst klassifiziert sind und zur Klassifizierung der Stoffe beitragen. Die chemische Identität und Konzentration oder die Konzentrationsbereiche aller Inhaltsstoffe, die nach dem GHS gefährlich sind und in einer die Toleranzschwelle überschreitenden Menge vorliegen. Die Toleranzschwelle für Fortpflanzungstoxizität, Karzinogenität und Mutagenität der Klasse 1 beträgt 0,1%. Die Toleranzschwelle für alle sonstigen Gefahrenklassen beträgt 1%. Siehe Richtlinien in Anlage 2.
4	Erste Hilfe Maßnahmen	 Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen, untergliedert nach den unterschiedlichen Arten der Berührung, d. h. Einatmen, Haut- und Augenkontakt und Ver- schlucken. Wichtigste Symptome/Auswir- kungen, akut und zeitverzögert. Angabe der unverzüglichen medizinischen Betreuung und gegebenenfalls der besonderen Behandlung.
5	Brandbekämp- fungsmaßnahmen	 Geeignete Feuerlöschmittel Spezifische, von der Chemikalie ausgehende Gefahren (z. B. Beschaffenheit eventueller gefährlicher Verbrennungsprodukte). Besondere Schutzausrüstung und Vorkehrungen für Feuerwehrleute.

	Mabliannen	den unterschiedlichen Arten der Berührung, d.h. Einatmen, Haut- und Augenkontakt und Ver- schlucken. • Wichtigste Symptome/Auswir- kungen, akut und zeitverzögert.			lichen Belastungsarten (Einatmen, Verschlucken, Haut- und Augenkontakt); Symptome verbunden mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigen- schaften:
		Angabe der unverzüglichen medizinischen Betreuung und gegebenenfalls der besonderen Behandlung.			 Verzögerte und unmittelbare Auswirkungen sowie chro- nische Auswirkungen von kurz- oder langzeitigen
5	Brandbekämp- fungsmaßnahmen	Geeignete Feuerlöschmittel Spezifische, von der Chemikalie ausgehende Gefahren (z. B. Beschaffenheit eventueller gefährlicher Verbrennungsprodukte).			 Belastungen. Numerisches Maß der Toxizität (z.B. Schätzungen der akuten Toxizität). Siehe Richtlinien in Anlage 2.
		Besondere Schutzausrüstung und Vorkehrungen für Feuer- wehrleute.	12	Angaben zur Ökologie	Ökotoxizität (aquatisch und terrestrisch, wo vorhanden). Persistenz und Abbaubarkeit.
nung vo	narmonisiertes Syste on Chemikalien (GHS), eils überarbeiteten Far	m zur Klassifizierung und Kennzeich- , Vereinte Nationen (Ausgabe 2007, in ssuno).			 Bioakkumulationspotential. Beweglichkeit in Böden. Sonstige nachteilige Auswirkungen. Siehe Richtlinien in Anlage 2.
uoi jow	one aborat beneteri i a	Journey.			

Ab- schnitt	Titel	Inhalt
13	Hinweise zur Entsorgung	Beschreibung von Abfallrück- ständen und Informationen über ihre sichere Behandlung und Verfahren zu ihrer Entsorgung in Übereinstimmung mit den MARPOL-Vorschriften.
14	Angaben zum Transport	 UN-Nummer, soweit zutreffend. Der eigene Versandname der UN, soweit zutreffend. Transportgefahrenklasse(n), soweit zutreffend. Besondere Vorkehrungen, die der Benutzer im Zusammenhang mit der Beförderung kennen muss, oder die er einhalten muss (z. B. Heizung und Be- förderungstemperaturen). Hinweis, dass dieses Produkt gemäß Anlage I zu MARPOL transportiert wird.
15	Ausfuhr- bestimmungen	Vorschriften im Hinblick auf Ge- sundheit, Sicherheit und Umwelt für das betreffende Produkt.
16	Weitere Informationen einschließlich der Informationen über die Erstellung und Überarbeitung der Gefahrgut-Sicherheitsdatenblätter	Fassung Nr.Ausgabedatum.Ausgabestelle.

ANLAGE 2

RICHTLINIEN ZUR ERSTELLUNG VON GEFAHR-GUT-SICHERHEITSDATENBLÄTTERN (MSDS) FÜR DIE ALS MASSENGUTLADUNG GEFAHRENEN ÖLSORTEN UND ÖLKRAFTSTOFF NACH ANLAGE I ZU MARPOL

1 Kategorien von Flüssigkeiten

Die folgenden Kategorien unterteilen den gesamten Bereich der unter Anlage I zu MARPOL 73/78 fallenden Stoffe und gruppieren bestimmte Produkte zum Zweck der allgemeinen Kennzeichnung.

- .1 Rohöle;
- .2 Heiz- und Rückstandsöle, einschließlich Bunkeröl**;
- .3 Rohdestillate, Hydraulik- und Schmieröle;
- .4 Gasöle, einschließlich Bunkeröl***;
- .5 Kerosine;
- .6 Schwerbenzine und Kondensate;
- .7 Benzinmischstoffe;
- Verwiesen wird auf die Norm ISO 8217:2005, Mineralölerzeugnisse – Kraft- und Brennstoffe (Klasse F) – Anforderungen an Schifffahrtsbrennstoffe, Tabelle 2.
- Verwiesen wird auf die Norm ISO 8217:2005, Mineralölerzeugnisse Kraft- und Brennstoffe (Klasse F) Anforderungen an Schifffahrtsbrennstoffe, Tabelle 1.

- .8 Benzine und Alkohole; und
- .9 Asphaltlösungen.

2 Eigenschaften und Information

Zusätzlich zu den in Anlage 1 spezifizierten Eigenschaften und Informationen müssen die folgenden Eigenschaften und Informationen angegeben werden:

- .1 für die folgenden Stoffe Bereitstellung angemessener Risikokennzeichnung in Abschnitt 2 des Gefahrgut-Sicherheitsdatenblattes, Zusammensetzung/ Angaben zu den Inhaltsstoffen in dessen Abschnitt 3 und Angaben zur Toxikologie in dessen Abschnitt 11:
 - .1 Benzol falls der auf das Gewicht bezogene Anteil ≥ 0.1% ist (selbst wenn es natürlicher Bestandteil des Stoffes ist);
 - .2 Schwefelwasserstoff falls er in irgendeiner Konzentration in flüssiger oder gasförmiger Phase vorliegt, oder falls er sich im Dampfraum eines Tanks ansammeln kann; und
 - .3 Gesamter Schwefel falls der auf das Gewicht bezogene Anteil ≥ 0.5% ist, Angabe in Abschnitt 3 und Warnung vor der Möglichkeit von Schwefelwasserstoffbildung in Abschnitten 2 und 11;
- .2 für physikalische und chemische Eigenschaften in Abschnitt 9 des Gefahrgut-Sicherheitsdatenblattes:
 - .1 Aussehen (physikalischer Zustand, Farbe usw.);
 - .2 Geruch;
 - .3 Stockpunkt;
 - .4 Siedebereich;
 - .5 Flammpunkt;
 - .6 obere/untere Entflammbarkeits- oder Explosionsgrenzen;
 - .7 Dampfdruck (wo angebracht nach Reid (RVP));
 - .8 Dampfdichte;
 - .9 Dichte;
 - .10 Selbstentzündungstemperatur; und
 - .11 kinematische Viskosität; und
- .3 für die Angaben zur Ökologie in Abschnitt 12 des Gefahrgut-Sicherheitsdatenblattes: Beständiges oder nichtbeständiges Öl gemäß der Definition**** des Internationalen Fonds zur Entschädigung bei Ölverschmutzungen (International Oil Pollution Compensation (IOPC) Fund).

(VkBl. 2011 S. 940)

^{****} Definition des Internationalen Fonds zur Entschädigung bei Ölverschmutzungen (International Oil Pollution Compensation (IOPC) Fund): "Ein nichtbeständiges Öl ist Öl, das zum Zeitpunkt der Verschiffung aus Kohlenwasserstofffraktionen besteht, von denen (a) mindestens 50 Volumenprozent bei einer Temperatur von 340°C (645°F) destillieren und von denen (b) mindestens 95 Volumenprozent bei einer Temperatur von 370°C (700°F) destillieren, wenn es nach dem ASTM Verfahren D-86/78 oder irgendeiner nachfolgend überarbeiteten Fassung davon getestet wird".